

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 122/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ben S [REDACTED],

[REDACTED] th Street, [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 26. Oktober 1976 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ob mit dem Antrag vom 3. Januar 1966 ein Gesundheits-
schadensanspruch angemeldet worden ist, ist eine Frage des
Einzelfalls und rechtfertigt mithin nicht die Zulassung
der Revision.

Der Antrag vom 13. September 1971 war nach der
EgVO - 6. DV-BEG vom 10. Januar 1970 in Verbindung mit
Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-Schluß verspätet
(vgl. BGH Urteil vom 15. März 1979 - IX ZR 30/77, zur
Veröffentlichung bestimmt). Wiedereinsetzung ist nicht
beantragt und durch die Entscheidung vom 2. Mai 1973
über den Verschlimmerungsantrag vom 12. März 1973 auch
nicht nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG erteilt.

In einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung hat
das Berufungsgericht entschieden, daß die in Bescheid
vom 13. April 1961 als verfolgungsbedingt anerkannten

- 2 -

69

Leiden sich nicht verschlimmert haben und auch die damalige Bewertung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit richtig gewesen ist. Diese Würdigung trägt die Ablehnung einer Rente nach §§ 206, 35 BBG, aber auch die Verweigerung der Abhilfe, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden.

Zorn

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)